

## **2. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 14. August 2017 die folgende 2. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ beschlossen:

### **§ 1**

In § 2 Abs. 1 – Gegenstand der Umlage – werden nach dem Wort „entstehen“ die Worte

„sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten“

eingefügt.

### **§ 2**

In § 8 – Umlagesatz – wird Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Umlagesatz des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages für das Kalenderjahr 2017 beträgt:

für den Unterhaltungsverband „Tanger“

als Flächenbeitragssatz	10,5721 EUR/ha
als Erschwernisbeitragssatz	19,21 EUR/ha

Im ausgewiesenen Flächenbeitragssatz sind die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 1,0966 EUR/ha enthalten.

Im ausgewiesenen Erschwernisbeitragssatz sind die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 1,97 EUR/ha enthalten.

für den Unterhaltungsverband „Untere Ohre“

als Flächenbeitragssatz	7,74 EUR/ha
als Erschwernisbeitrag	3,31 EUR/ha

Im ausgewiesenen Flächenbeitragssatz sind die bei der Umlage der  
Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 1,14  
EUR/ha enthalten.

Im ausgewiesenen Erschwernisbeitragssatz sind die bei der Umlage der  
Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 0,48  
EUR/ha enthalten.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Rogätz, den 14. August 2017



Schmette  
Verbandsgemeindebürgermeister

